




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

An  
**Referat 24**  
**im Hause**

Karlsruhe 16.06.2011  
Name Frank Spitzl  
Durchwahl 0721 926-7532  
Aktenzeichen 52a8-3911.6-2. Rheinbrücke  
/ im Zuge der B 10  
(Bitte bei Antwort angeben)

—  
 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG)  
i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Bau  
einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10

Dortiges Schreiben vom 31.03.2011, Az.: 24a4-0513.2 (B 10/18); Schreiben der Stadt  
Karlsruhe vom 03.06.2011  
—

Anlagen  
Digitaler Planungsordner (5-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Pellinghoff,

zu den vorgelegten Unterlagen nehmen die Referate 51 - Recht und Verwaltung, 52 -  
Gewässer und Boden-, 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz - Planung,  
53.2 -Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz - Bau und Betrieb und 54.3 - Industrie  
und Kommunen Schwerpunkt Abwasser - wie folgt Stellung :

**Referat 51**

Keine Anmerkungen

## **Referat 52**

### **Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Altlasten**

Das Vorhaben liegt auf rechtsrheinischem Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Unterlagen über temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen zum Bau von Brückenfundamenten sind in dem Planfeststellungsantrag nicht enthalten.

Sollte die spätere Detailplanung die Notwendigkeit von Grundwasserhaltungsmaßnahmen ergeben, so ist dafür ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Die Altlasten im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens sind in der Umweltverträglichkeitsstudie im Plan I - 3 b aufgeführt. Den Ausführungen mit Nebenbestimmungsvorschlägen der Stadt Karlsruhe schließen wir uns an.

Ansprechpartner: Jürgen Herr, Referat 52, Tel.: 0721/926-7508

### **Bodenschutz**

Bezüglich der Stellungnahme zu den Bodenfunktionen und der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung sowie der Bodenschutzbelange bei der Herstellung der Dammkörper verweisen wir auf die Stellungnahmen der Stadt Karlsruhe.

Die überplante Fläche und ihr Einwirkungsbereich sind durch das Vorkommen von Auenböden und Mooren charakterisiert.

Nach dem Auenzustandsbericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind naturnahe Auen selten geworden. Auen sind als natürliche Retentionsräume nicht nur für den Hochwasserschutz unverzichtbar. Sie filtern das Wasser, tragen zur Trinkwasserversorgung bei und verbessern die Wasserqualität in den Flüssen.

Die Auenböden zählen zu den am meisten gefährdeten Böden Deutschlands. Vor allem am Rhein wurden und werden durch unterschiedliche intensive Nutzungen und Inanspruchnahmen bzw. anthropogene Einflüsse Auenböden beeinträchtigt.

### **Eingriff-/Ausgleichsregelung**

Die vorliegende Planung bedingt einen erheblichen Eingriff in die natürlichen Funktionen des Schutzgutes Boden. Diese Eingriffe wie z.B. Einrichtung der Baustelle, Total- und Teilversiegelung, Schädigung der Bodenfunktionen durch Maschinen, Eingriff in die als Standort für Kulturpflanzen vorbehaltenen Flächen u.a. werden qualitativ und quantitativ unzureichend erfasst. Das gilt auch für die genannten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der geplanten Inanspruchnahme der dort vorkommenden Böden stellt die Neupflanzung von Bäumen und Hecken bzw. die Ansaat von Grünflächen und Dammkörpern keine adäquate Ausgleichsmaßnahme dar.

Zur Erstellung einer geeigneten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung empfehlen wir die in Baden-Württemberg einschlägig eingeführten Arbeitshilfen:

- Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“, Umweltministerium B-W, Neuauflage 2010 des Heftes 31 von 1995
- Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Umweltministerium B-W, 2006

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist für die Verhältnisse vor und nach dem Eingriff durchzuführen. Der Kompensationsbedarf für die natürlichen Bodenfunktionen ist zu berechnen. Danach sind konkrete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen verbindlich festzulegen.

#### Sicherung und Verwertung von kulturfähigen Oberböden

Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschl. der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dient, sind die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere DIN 19731 Nr. 7.2 und 7.3) einzuhalten. Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustands.

Bei der Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten. Im Übrigen hat die Bewirtschaftung der Mieten nach DIN 19731, 7.2 zu erfolgen.

#### Untersuchung von Bodenmaterial auf Schadstoffe

Soll Bodenmaterial i.S. des § 12 BBodSchV, also zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, so sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV einzuhalten.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei u.a., dass die Materialien die nach § 12 BBodSchV max. zulässigen Schadstoffgehalte einhalten. Entsprechende Bodenuntersuchungen sind zumindest dann durchzuführen (§ 12 (3) BBodSchV), wenn das Material aus Verdachtsbereichen stammt, wie sie in DIN 19731 unter 5.2 aufgeführt sind. In diesem Falle kommt insbesondere Nr. 5.2 d), in Betracht.

Von den Anforderungen des § 12 BBodSchV ausgenommen sind Materialien, die in dafür zugelassenen Anlagen verwertet werden und den dortigen Anforderungen entsprechen müssen oder i.S. des § 12 Abs. 2 BBodSchV im Rahmen der Errichtung baulicher Anlagen am Herkunftsort wiederverwendet werden.

Wird Bodenmaterial aus Verdachtsbereichen nach DIN 19731 Nr. 5.2 entnommen und soll dieses Material i.S. des § 12 BBodSchV verwendet werden, sind Untersuchungen nach § 12 (3) BBodSchV in Absprache mit der zuständigen Behörde durchzuführen.

Die Untersuchung von Oberböden hat vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.

Eine Verwendung von Bodenmaterial i.S. des § 12 BBodSchV ist grundsätzlich nicht zulässig wenn Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist zusätzlich § 12 (4) BBodSchV zu beachten.

#### Organoleptisch auffälliges Material

Wird im Zuge der Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material angetroffen, ist dies separat zu lagern. Die untere Bodenschutzbehörde ist umgehend zu benachrichtigen, um den möglichen Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Verwertung bzw. Entsorgung festzulegen.

Ansprechpartner: Frau Rößing, Referat 52, Tel.: 0721/926-7535

#### **Referate 53.1 + 53.2**

Die Referate 53.1 und 53.2 - Landesbetrieb Gewässer (LBG) - nehmen in ihrer Funktion als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

##### 1.) Polder Bellenkopf-Rappenwört Umweltplanung:

Einbezogen in das Untersuchungsgebiet ist auch der Bereich NSG Altrhein Maxau/Knielinger See. Südlich hiervon befindet sich der im Planfeststellungsverfahren befindliche Bereich des geplanten Polders Bellenkopf/Rappenwört. Hierfür sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen (forstlicher und naturschutzfachlicher Art) erforderlich. Um potentielle Konflikte zu vermeiden, die derzeit zwischen diesen beiden Projekten bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, sollte dieser Bereich und der nördlich des Hafens gelegene Bereich von möglichen Ausgleichsmaßnahmen für das Rheinbrückenprojekt freigehalten werden oder aber eine entsprechende Abstimmung mit dem Vorhabensträger für den Polder Bellenkopf/Rappenwört, RP KA, Ref. 53.1 bzw. dessen UVS/LBP-Gutachter erfolgen.

##### 2.) Rheinhochwasserdeiche (RHWD) des Landes:

Die westlichen Brückenwiderlager von BW 5 (Rheinbrücke) und von BW 3 (Brücke über die Alb) grenzen unmittelbar an Hochwasserschutzdeiche des Landes Baden-Württemberg. Beide Deiche (der RHWD XXVII am Rhein und der RHWD XXVIII an der Alb) sind älterer Bauart und entsprechen in ihrem Querschnitt nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie sind grundsätzlich sanierungsbedürftig. Wann es zu einer Überplanung kommt, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Allerdings kann aufgrund der Erfahrung bisheriger Sanierungsplanungen davon ausgegangen werden, dass sich die Breite der Deichbauwerke wesentlich vergrößert. Die Regelprofile des LBG sehen abgeflachte Böschungsneigun-

gen von 1:3,2, eine Deichkronenbreite von 3,0m und mindestens eine landseitige Berme mit einem Deichverteidigungsweg von 3,0 m zzgl. 2 x 0,5 m Bankett vor. Die endgültige Breite der Berme ergibt sich aus den geotechnischen Standsicherheitsberechnungen. Hinzu kommt ein 4,0 m breiter Dammschutzstreifen, der zum Deich gehört und von Bebauung freizuhalten ist. Das neue Deichprofil wird in der Regel ausgehend vom bestehenden wasserseitigen Deichfuß landeinwärts entwickelt. Es ergibt sich ein deutlich größerer Flächenbedarf für die zu sanierenden Deiche und damit ein Konflikt mit den nahe geplanten Brückenwiderlagern.

Sonderbauweisen sind in der Regel deutlich kostspieliger und bedürfen eingehender Untersuchungen und Planungen.

Aus Sicht des LBG ist es unabdingbar, dass die Planung für die B10-Rheinbrücke auch Belange der Deichsanierung beinhaltet und somit beispielsweise die Brückenwiderlager in ausreichendem Maße von den Deichen abgerückt werden.

#### Hinweis:

Unmittelbar an den Dammschutzstreifen grenzt, laut Dammschutzverordnung des RP KA vom 12. Mai 1993 eine 35 m breite Dammschutzzone an. Für Eingriffe in diesen Bereich ist vorab eine Befreiung gemäß § 9 der Bestimmungen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

#### 3.) Grundwassermessstellen:

Grundwassermessstellen des Landes sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

Ansprechpartner: Jan-Christoph Walter, Referat 53.1, Tel.: 0721/926-7609

#### **Referat 54.3**

Nach den vorliegenden Planunterlagen soll die Entwässerung der Straße vorrangig über die Straßenbankette oder über Versickerungsanlagen mit einer Flächenbelastung  $A_u : A_S \leq 5 : 1$  mit einer Oberbodenschicht von  $\geq 20$  cm erfolgen. Der Nachweis des Bewertungsverfahrens nach der VwV Straßenoberflächenwasser wurde für die geplanten Versickerungsanlagen geführt, nicht jedoch die breitflächige Versickerung über die Straßenbankette. Unabhängig davon kann der Entwässerungskonzeption grundsätzlich zugestimmt werden.

Für den Straßenbereich unmittelbar vor der Brücke und für die Brücke selbst wurde in den Unterlagen keine Entwässerungskonzeption aufgezeigt. Wie wir ermittelt haben, muss nach dem Bewertungsverfahren der VwV Straßenoberflächenwasser das Straßenoberflächenwasser jedoch vor der Einleitung in den Rhein oder in das Grundwasser behandelt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist hierfür noch eine Lösung vorzulegen.

In den Planfeststellungsbeschluss sollten daher folgende Nebenbestimmungen aufgenommen werden:

1. Nach der VwV Straßenoberflächenwasser muss das Straßenoberflächenwasser aus dem Straßenbereich direkt vor der Brücke und der Brücke selbst vor der Einleitung in den Rhein oder in das Grundwasser behandelt werden. Rechtzeitig vor Baubeginn sind hierfür entsprechende Bemessungsunterlagen und Ausführungspläne der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, zur Abstimmung vorzulegen.
2. Sollte unter den Versickerungsanlagen der Flurabstand nach den VwV Straßenoberflächenwasser von  $\geq 1,00$  m (mittlerer Wert der höchsten Grundwasserstände der letzten 10 Jahre) nicht eingehalten werden, sind die Versickerungsflächen mit geeignetem Bodenmaterial entsprechend aufzufüllen. Sollte der pH-Wert des zum Einbau vorgesehenen Oberboden der Versickerungsanlagen unter 7 liegen, ist unter dem Oberboden von mindestens 10 cm Stärke eine 20 cm starke carbonathaltige Sandschicht 0/2 ( $\text{CaCO}_3 \geq 10$  Volumen-%) einzubauen. Rechtzeitig vor Baubeginn sind hierfür entsprechende Untersuchungsergebnisse, Bemessungsunterlagen (einschl. des Nachweises der Filterstabilität) und Ausführungspläne der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, zur Abstimmung vorzulegen.

Diese Stellungnahme wurde vorab mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, abgestimmt.

Ansprechpartner: Hartmut Roth, Referat 54.3, Tel.: 0721/926-7475

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Spitzl  
(Referat 52)